



LEGALISATION UND LEGALISATIONSERSATZVERFAHREN FÜR THAILÄNDISCHE URKUNDEN

Die „Legalisation“ dient dem Zweck, thailändische Urkunden im zwischenstaatlichen Urkundenverkehr mit Deutschland verwendbar zu machen. Thailändische Urkunden (z.B. Geburts- und Heiratsurkunden) sind in der Regel für die Verwendung bei deutschen Behörden zu legalisieren. Es empfiehlt sich aber zwecks Vermeidung eines u. U. unnötigen Aufwandes, sich zunächst bei der jeweiligen innerdeutschen Behörde zu versichern, ob dort auf Legalisation der Urkunde bestanden wird.

Da die administrativen Voraussetzungen für eine Legalisation in Thailand nicht in allen Landesteilen gegeben sind, finden zur Anerkennung von Originalen thailändischer öffentlicher Urkunden durch deutsche Behörden und Gerichten folgende Verfahren Anwendung:

1. Eine **Legalisation** ist für Urkunden möglich, die von Behörden ausgestellt wurden, von denen der Botschaft Unterschrifts- und Siegelproben vorliegen. Auf diesen Urkunden wird ein Legalisationsvermerk nach § 13 Abs. 2 Konsulargesetz angebracht, sofern die Unterschrift und der Siegelabdruck mit den vorliegenden Proben übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, wird stattdessen das **Legalisationsersatzverfahren** angewandt.
2. Als **Legalisationsersatz** praktiziert die Deutsche Botschaft Bangkok mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes ein einfaches Echtheitsprüfungsverfahren für thailändische Urkunden, für die die Voraussetzungen einer Legalisation nicht vorliegen. Dabei prüft die Botschaft in direkter Kommunikation mit der die Urkunde ausstellenden Behörde soweit als möglich, ob die Urkunde von dort ausgestellt ist und ggf. korrespondierende Registereintragungen bzw. bei bestimmten Urkunden deren amtlich verwahrte „Gegenstücke“ vorhanden sind. Wird dies von der zuständigen thailändischen Behörde bestätigt, erhält die Urkunde einen entsprechenden amtlichen Vermerk der Botschaft.

Den Legalisations- oder den Legalisationsersatzvermerk auf Ihren Urkunden müssen Sie bei der Botschaft beantragen. Welches der beiden Verfahren angewandt werden kann, lässt sich erst nach Vorlage der Urkunden feststellen, da eine Aufstellung der einzelnen Behörden, von denen Unterschrifts- und Siegelproben vorliegen, nicht möglich ist.

Der Antrag kann formlos durch den Urkundeninhaber entweder mündlich bei der Vorsprache in der Botschaft oder schriftlich gestellt werden. Falls der Urkundeninhaber nicht selbst bei der Botschaft vorsprechen kann, kann der Antrag auch durch Dritte mit einer einfachen schriftlichen **Bevollmächtigung** durch den Urkundeninhaber gestellt werden. Sowohl bei Beantragung durch den Urkundeninhaber persönlich als auch durch einen Bevollmächtigten müssen der Botschaft die **Originalurkunden, in Ausnahmefällen von der ausstellenden Behörde beglaubigte Kopien und je zwei einfache Fotokopien jeder Urkunde** zur Verfügung gestellt werden. **Übersetzungen** der Urkunden benötigt die Botschaft **nicht**.

Bei **mündlicher Antragstellung** (auch durch Bevollmächtigte) sind die Gebühren sofort in bar in THB zum jeweiligen Zahlstellenkurs der Botschaft zu entrichten. (Gebührensatz je Urkunde s. unten, ggf. zzgl. Porto- und Telefonauslagen) Die legalisierten Unterlagen können persönlich abgeholt werden. Alternativ ist für die Rücksendung der legalisierten Unterlagen auf dem Postweg in Thailand ein frankierter Rückumschlag bereits bei Beantragung einzureichen. Auf das Angebot der Thailand Post im Warteraum der Botschaft wird hingewiesen.

Bei **schriftlicher Antragstellung** bedarf es zwingend einer vorherigen schriftlichen **Kostenübernahmeerklärung** durch den deutschen Empfänger für die Gebühren der Legalisation und ggf. Porto- und Telefonauslagen für die Versendung nach Deutschland. In diesem Fall werden die Kosten aufgrund einer der Urkunden-Sendung beigefügten Kostenrechnung per Banküberweisung in Deutschland bezahlt.

Für die Rücksendung der Unterlagen innerhalb Thailands wird auf das Angebot der Thailand Post im Warteraum der Botschaft hingewiesen.

Eingangsbestätigungen für Urkunden können nicht erteilt werden. Dies gilt auch für Zwischenbescheide an Ausländerbehörden, Standes- oder andere Ämter in Deutschland.

Bearbeitungszeit:

Es muss von einer **Bearbeitungsdauer von ca. 1 Woche beim Legalisationsverfahren bzw. 6-8 Wochen beim Legalisationsersatzverfahren** ausgegangen werden. **Sachstandsanfragen vor Ablauf von 8 Wochen nach Eingang der Urkunden kann die Botschaft im Interesse einer zügigen Bearbeitung ALLER Anträge nicht beantworten. Bitte sehen Sie daher vor Ablauf dieser Frist davon ab.**

Gebühren:

Legalisation von thailändischen Personenstandsurkunden:	25,- EUR
Legalisation sonstiger öffentlicher thailändischer Urkunden:	45,- EUR
Legalisationsersatzverfahren:	30,- EUR

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden; Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden. Ebenso kann die Botschaft keine Verantwortung oder Haftung für den Verlust von Dokumenten auf dem Postweg übernehmen